

Zertifizierungsordnung

8.2 Certification GmbH

8.2

1 ALLGEMEINES

1.1 Diese Zertifizierungsordnung gilt ergänzend zu den AGB von 8.2 Certification GmbH für die Rechtsbeziehung zwischen der 8.2 Certification GmbH, nachfolgend „Auftragnehmerin“ genannt, und einem Kunden, nachfolgend „Auftraggeberin“ genannt.

1.2 Die Auftragnehmerin erhält ein Qualitätsmanagement-System und Prozessbeschreibungen (nachfolgend „Zertifizierungsprogramme“) für die Durchführung von Zertifizierungsverfahren aufrecht. Diese Zertifizierungsordnung fasst die Rechtsbeziehungen bzw. Rechte und Pflichten der Auftragnehmerin und der Auftraggeberin aus dem Zertifizierungsprozess zusammen.

1.3 Diese Zertifizierungsordnung gilt für nach DIN EN ISO/IEC 17065 zertifizierte Leistungen, wobei sich die Anforderungen an diese die AGB der Auftragnehmerin ergänzenden Regelungen aus dieser Norm direkt ableiten.

1.4 Wenn in dieser Zertifizierungsordnung von „Schriftform“ oder „schriftlich“ gesprochen wird, ist damit die Schriftform nach § 126 BGB gemeint und wenn von „Textform“ gesprochen wird, ist damit die Textform nach § 126b BGB gemeint.

2 ABLAUF DES VERFAHRENS; GRUNDLAGEN

2.1 Das Zertifizierungsverfahren ist zweistufig und besteht aus der Zertifizierung einer Anlage und dem anschließenden Verfahren zur Konformitätserklärung.

2.2 Die Zertifizierung einer Anlage hat die Überprüfung der Übereinstimmung der geplanten Anlage mit dem maßgeblichen Regelwerk (Zertifizierungsanforderungen, siehe Ziffer 2.3) zum Gegenstand. Das anschließende Verfahren zur Konformitätserklärung hat die Überprüfung der Übereinstimmung der tatsächlich errichteten Anlage mit den Angaben im Zertifikat zum Gegenstand. Beide Verfahrensschritte werden ohne physische Vor-Ort-Prüfung durchgeführt und basieren ausschließlich auf den durch die Auftraggeberin eingereichten erforderlichen Unterlagen.

2.3 Zertifizierungsanforderungen sind alle festgelegten Anforderungen, die durch die Auftraggeberin erfüllt sein müssen, damit eine Zertifizierung erteilt bzw. aufrechterhalten werden kann. Dies umfasst zum einen die Anforderungen, die die Auftragnehmerin an die Auftraggeberin stellt, um den für die Auftragnehmerin geltenden Vorschriften (insb. DIN EN ISO/IEC 17065) zu entsprechen, und zum anderen die Anforderungen an die geplante Anlage selbst, die in Normen oder anderen normativen Dokumenten, wie Verordnungen, Normen und technischen Spezifikationen, festgelegt sind (nachfolgend „Zertifizierungsanforderungen“).

2.4 Entspricht eine für die Zertifizierung einschlägige Norm in einem Bereich, der Einfluss auf die grundlegenden Sicherheitsanforderungen an eine geplante Anlage hat, nicht dem Stand der Technik, ist die Auftragnehmerin berechtigt, über diese einschlägige Norm hinaus für

die Zertifizierung zusätzliche Anforderungen an die geplante Anlage zu stellen.

2.5 Zertifikate und Konformitätserklärungen sind grundsätzlich nicht auf Dritte übertragbar.

3 ABSCHLUSS EINER ZERTIFIZIERUNGSVEREINBARUNG

3.1 Zertifizierungsverfahren werden nur auf Antrag der Auftraggeberin (nachfolgend „Antrag“) und einer auf dieser Grundlage zu schließenden Zertifizierungsvereinbarung durchgeführt.

3.2 Nachdem die Auftraggeberin einen vollständig ausgefüllten Antrag bei der Auftragnehmerin gestellt hat, führt die Auftragnehmerin eine Antragsprüfung durch. Wenn diese positiv ausgeht, wird eine Zertifizierungsvereinbarung abgeschlossen. Ohne einen vollständig ausgefüllten Antrag sowie einer auf dieser Grundlage schriftlich oder in Textform abgegebenen Annahmeerklärung (Zertifizierungsvereinbarung) unter Einbeziehung dieser Zertifizierungsordnung sowie der AGB der Auftragnehmerin führt die Auftragnehmerin keine Zertifizierung durch.

3.3 Bei zertifizierungsrelevanten Änderungen an der Anlage oder sonstigen zertifizierungsrelevanten Änderungen im Sachverhalt kann die Auftragnehmerin nach eigenem Ermessen einen neuen Antrag der Auftraggeberin verlangen.

4 PFlichten DER AUFTRAGNEHMERIN

4.1 Die Auftragnehmerin wird die sich aus den gesetzlichen Vorgaben, Normen und Richtlinien ergebenen Anforderungen der Auftraggeberin bekannt geben. Eine erste Information erfolgt im Rahmen des Antrags der Auftraggeberin. Im Angebot der Auftragnehmerin stehen Anforderungen; weitere ergeben sich aus der Dokumentensammlung über das Kundenportal. Zudem informiert diese Zertifizierungsordnung über Anforderungen.

4.2 Die Auftragnehmerin hat Änderungen von einschlägigen Normen und Richtlinien in ihren Zertifizierungsprogrammen umzusetzen. Dabei wird die Auftragnehmerin Änderungen der Zertifizierungsanforderungen in angemessener Weise bekannt geben und Regelungen mit der Auftraggeberin treffen.

4.3 Sollte die Auftragnehmerin Kenntnis davon erlangen, dass die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen gefährdet wird, wird sie angemessene Maßnahmen einleiten und diese dokumentieren.

4.4 Die Auftragnehmerin wird alle notwendigen Vorkehrungen treffen für die Durchführung der Evaluierung und Überwachung, einschließlich der Berücksichtigung der Prüfung der Dokumentation und Aufzeichnungen, des Zugangs zu der entsprechenden Ausstattung, dem/den Standort(en), dem/den Bereich(en) und dem Personal, und den Unterauftraggebern der Auftraggeberin.

4.5 Die Auftragnehmerin ist zur Geheimhaltung von vertraulichen Informationen der Auftraggeberin verpflichtet (Ziffer 9 der AGB der Auftragnehmerin). Eine Pflicht zur Geheimhaltung gilt für die Auftragnehmerin gemäß Ziffer 9.4 der AGB der Auftragnehmerin nicht für Informationen, die die Auftragnehmerin aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung Behörden oder Gerichten offenlegen oder melden muss. Insofern Unterlagen der Auftraggeberin an Behörden oder Gerichte aufgrund berechtigter Anfrage herausgegeben werden, wird die Auftraggeberin von der Auftragnehmerin darüber informiert, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Auftragnehmerin hat die Mitteilungspflicht:

- der Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) Zugang zu Projektinformationen zu geben;
- eine Liste erteilter Zertifikate (Bestandsverzeichnis zertifizierter Anlagen) mit Informationen zur Gültigkeit auf Anfrage einer berechtigten Stelle bereitzustellen.

Falls durch einschlägige Normen und Richtlinien weitere Mitteilungspflichten entstehen, wird die Auftraggeberin von der Auftragnehmerin hierrüber informiert.

5 PFlichten der Auftraggeberin

5.1 Die Auftraggeberin erkennt mit dem Abschluss einer Zertifizierungsvereinbarung im Verhältnis zur Auftragnehmerin das sich für diese ergebene Regelwerk aus den für sie geltenden Vorschriften als verbindlich an. Über die in dieser Zertifizierungsordnung ausdrücklich geregelten Rechten und Pflichten hinaus gelten im Verhältnis zur Auftraggeberin somit alle weiteren, von der Auftragnehmerin im Rahmen ihrer jeweiligen Akkreditierung (insbesondere gem. DIN EN ISO IEC 17065) zu beachtenden Vorgaben.

Die Auftragnehmerin ist daher gegenüber der Auftraggeberin beispielsweise berechtigt, innerhalb des von der DIN EN ISO IEC 17065 (einschließlich normativer Verweisungen) vorgegebenen Rahmens die Mitwirkung der Auftraggeberin bei der Nachprüfung eines konkreten Zertifizierungsverfahrens durch die Akkreditierungsstelle zu verlangen.

5.2 Die Auftraggeberin ist verpflichtet,

5.2.1 stets die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen, wenn diese durch die Auftragnehmerin mitgeteilt werden;

5.2.2 alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen für

- die Durchführung der Evaluierung und Überwachung bzw. Beobachtung, einschließlich der Prüfung der Dokumentation und Aufzeichnungen, des Zugangs zu der entsprechenden Ausstattung, dem/den Standort(en), dem/den Bereich(en) und dem Personal, und den Unter-auftraggebern der Auftraggeberin;
- die Untersuchung von Beschwerden in Bezug auf die Anlage;

5.2.3 der Auftragnehmerin gegenüber keinen falschen oder verfälschten Angaben zu machen;

5.2.4 der Auftragnehmerin die Dokumente und Unterlagen unverzüglich und kostenfrei zur Verfügung zu stellen, die die Auftragnehmerin zum Zwecke der Durchführung der Zertifizierung bei der Auftraggeberin anfragt;

5.2.5 Ansprüche hinsichtlich der Zertifizierung im Einklang mit dem Geltungsbereich der Zertifizierung zu erheben;

5.2.6 die Zertifizierung einer Anlage nicht in einer Weise zu verwenden, die die Auftragnehmerin in Misskredit bringen könnte, sowie keinerlei Äußerungen über ihre Zertifizierung einer Anlage zu treffen, die die Auftragnehmerin als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte;

5.2.7 bei Aussetzung, Einschränkung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung die Verwendung aller Dokumente (wie z. B. Werbematerialien, Datenblätter, Labels, etc.), die jeglichen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, einzustellen und die weiteren vom Zertifizierungsprogramm geforderten Maßnahmen (z. B. die Rückgabe von Zertifizierungsdokumenten und/oder die Information bestimmter Stellen) zu ergreifen;

5.2.8 wenn die Auftraggeberin anderen die Zertifizierungsdokumente zur Verfügung stellt, diese in ihrer Gesamtheit bzw. so, wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, zu vervielfältigen;

5.2.9 bei der internen und externen Kommunikation einer erfolgreichen Zertifizierung und einer Bezugnahme auf seine Zertifizierung in Kommunikationsmedien, wie z. B. Dokumenten, Broschüren oder Werbematerialien, die Anforderungen in Ziffer 6, zu erfüllen;

5.2.10 alle Anforderungen zu erfüllen, die im Zertifizierungsprogramm beschrieben sind und die sich auf die Verwendung von Konformitätszeichen sowie auf Informationen in Bezug auf die Anlage beziehen;

5.2.11 Aufzeichnungen aller Beschwerden in Bezug auf die Anlage aufzubewahren, die der Auftraggeberin in Bezug auf die Anforderungen an die Anlage bekannt gemacht wurden und diese Aufzeichnungen der Auftragnehmerin auf Anfrage unverzüglich und kostenfrei zur Verfügung zu stellen und über die von ihm ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung der Beanstandung zu informieren;

5.2.12 geeignete Maßnahmen zu ergreifen in Bezug auf Beschwerden sowie jegliche Mängel, die an der Anlage entdeckt wurden und die die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen beeinflussen, zu dokumentieren, sowie die daraufhin ergriffenen Maßnahmen.

5.2.13 die Auftragnehmerin unverzüglich über Veränderungen zu informieren, die die Fähigkeit der Auftraggeberin, die Zertifizierungsanforderungen zu

erfüllen, beeinträchtigen könnte, beispielsweise hinsichtlich

- des rechtlichen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Status bzw. die Eigentümerschaft;
- der Organisation und des Managements (z. B. Schlüsselpositionen, Entscheidungsprozesse oder technisches Personal);
- Änderungen an der Anlage.

Dabei entscheidet die Auftragnehmerin über geeignete Maßnahmen für das weitere Vorgehen.

5.3 Die vorstehenden Pflichten der Auftraggeberin sind nicht abschließend in dieser Zertifizierungsordnung geregelt. Über den Inhalt dieser Zertifizierungsordnung hinausgehende Pflichten der Auftraggeberin, insbesondere Mitwirkungspflichten, ergeben sich regelmäßig direkt aus der geschlossenen Zertifizierungsvereinbarung sowie ggf. den AGB der Auftragnehmerin.

6 VERWENDUNG VON ARBEITSERGEBNISSEN UND LOGOS

6.1 Die Verwendung eines Zertifikats, einer Konformitätserklärung, eines Prüfberichts oder eines technischen Abschlussberichtes (nachfolgend zusammen „**Arbeitsergebnisse**“ genannt) ist grundsätzlich nur zum vertraglich festgelegten Zweck zulässig. Darüber hinaus gehende Nutzungen eines Arbeitsergebnisses erfordern die vorherige Zustimmung der Auftragnehmerin in Schrift- oder Textform.

6.2 Von der Auftragnehmerin ausgestellte Arbeitsergebnisse bleiben immer Eigentum der Auftragnehmerin. Die Inhaberin des Arbeitsergebnisses erhält nur ein auf die Dauer der Gültigkeit des Arbeitsergebnisses beschränktes Nutzungsrecht.

6.3 Die Weitergabe von Arbeitsergebnissen an Dritte seitens der Auftraggeberin ist nur in Abstimmung mit der Auftragnehmerin erlaubt. Arbeitsergebnisse und in sonstigen Unterlagen niedergelegte Ergebnisse dürfen nur vollständig und ohne Auslassung wesentlicher Aspekte verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden.

6.4 Die Auftraggeberin ist berechtigt, in Geschäftspapieren oder Kommunikationsmedien, auf zertifizierte Anlagen hinzuweisen mit folgenden Einschränkungen:

- nur um eindeutig und unmissverständlich zu zeigen, dass Anlagen zertifiziert sind;
- nur für den Geltungsbereich der Zertifizierung;
- nur für die Dauer der erteilten Zertifizierung;
- nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. bei Beendigung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung sind alle Hinweise zu entfernen.

6.5 Bei Missbrauch eines Arbeitsergebnisses durch die Auftraggeberin behält sich die Auftragnehmerin vor, das Arbeitsergebnis zu entziehen und unter Umständen eine strafrechtliche Anzeige zu stellen.

6.6. Das Logo der Auftragnehmerin bleibt im Besitz der Auftragnehmerin.

Der Auftraggeberin ist die Verwendung des Logos, welches auf den ausgestellten Arbeitsergebnissen erscheint, nur im Rahmen dieser Dokumente gestattet.

7 GÜLTIGKEIT UND VERLÄNGERUNG EINES ZERTIFIKATS

7.1 Die Festlegungen zur Gültigkeitsdauer eines Zertifikates (Typ A, B, C) ist den offiziellen und aktuellen Richtlinien der VDE bzw. FGW zu entnehmen. Die aktuell gültigen Richtlinien sind auch in den Vertragsunterlagen festgehalten. Versäumt die Auftraggeberin es, die Unterlagen, die für die Erstellung einer Konformitätserklärung erforderlich sind, fristgemäß vor Ende der Gültigkeitsdauer eines Zertifikats der Auftragnehmerin bereitzustellen, so wird ein technischer Abschlussbericht mit negativer Bewertung erstellt (Abweichungsbericht zum Konformitätserklärungsverfahren). Sofern entsprechende Fristen nach VDE- bzw. FGW-Richtlinien verstrichen sind, verliert das Zertifikat seine Gültigkeit. Dies kann die Abstellung der Anlage durch den Netzbetreiber zur Folge haben.

7.2 Die Richtlinien der VDE bzw. FGW regeln ebenso Fristen für maximale Verlängerungen der Gültigkeit von Zertifikaten. Eine Verlängerung ist jedoch nur mit Zustimmung des Netzbetreibers möglich und wenn die Auftraggeberin eine weitere Prüfschleife mit entsprechenden Kosten für den Mehraufwand beauftragt.

7.3 Mit Erstellung einer Konformitätserklärung wird das Zertifikat abgelöst und die Gültigkeit des Zertifikats endet.

7.4 Größere Projekte können in Abstimmung mit dem Netzbetreiber in separaten Bauabschnitten separat zertifiziert werden (und entsprechend gestaffelt ans Netz gehen). Hier können in Abstimmung mit dem Netzbetreiber auch besondere Regelungen für die Gültigkeit der einzelnen Zertifikate getroffen werden.

7.5 Sollte die Auftragnehmerin feststellen, dass ein Zertifikat die Gültigkeit verlieren muss, wird die Auftraggeberin über die Entscheidung informiert.

8 ÜBERWACHUNG UND KONFORMITÄTSERLÄRUNG

8.1 Mit der Ausstellung des Zertifikats beginnt für die Auftragnehmerin die Pflicht zur Überwachung.

8.2 Während der Überwachungsphase ist die Zertifikatsinhaberin zur umgehenden Mitteilung relevanter Änderungen verpflichtet, insb.:

- alle Änderungen an Komponenten der Betriebsmittel bzw. der Erzeugungsanlage insgesamt sowie Modifikationen, die die zertifizierten Eigenschaften beeinflussen könnten;
- ein Wechsel der Zertifikatsinhaberin;
- wenn die Konformitätserklärung durch eine andere Zertifizierungsstelle durchgeführt werden soll.

8.3 Wird ein verwendetes Einheitenzertifikat durch die ausstellende Zertifizierungsstelle zurückgezogen, wird die Auftragnehmerin prüfen, ob das Zertifikat ebenfalls zurückzuziehen ist. Nur bei Änderungen, welche die Erfüllung des Netzanschlussregel negativ beeinflussen, muss das Zertifikat zurückgezogen werden.

8.4 Die Überwachungspflicht der Auftragnehmerin endet mit Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats (s. § 7). Die Überwachungsphase und das gesamte Zertifizierungsverfahren endet mit der Erstellung der Konformitätserklärung oder eines technischen Abschlussberichtes (Abweichungsbericht zum Konformitätserklärungsverfahren).

8.5 Art und Umfang der Konformitätserklärung sind den spezifischen Netzanschlussregel zu entnehmen. Werden dort keine Festlegungen getroffen, endet der Überwachungsprozess für das Zertifikat mit dem in der jeweiligen Netzanschlussregel aufgeführten Inbetriebnahme Verfahren / Betriebserlaubnisverfahren (ggf. ohne Ausstellung einer Konformitätserklärung).

8.6 Die Konformitätserklärung wird gemäß der Technische Richtlinie TR8 der FGW (Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien) ausgestellt.

9 BEENDIGUNG, EINSCHRÄNKUNG, AUSSETZUNG ODER ZURÜCKZIEHUNG DER ZERTIFIZIERUNG

9.1 Eine Zertifizierung kann auf Wunsch der Auftraggeberin beendet werden. Ebenso kann der Geltungsbereich auf Wunsch der Auftraggeberin eingeschränkt werden. Dabei muss die Auftraggeberin dann sicherstellen, dass sie alle nicht gültigen Hinweise zur Zertifizierung in ihren Geschäftspapieren oder Kommunikationsmedien beseitigt bzw. einschränkt. Die Auftragnehmerin ist ebenso verpflichtet, in ihrerseits bereitgestellten öffentlichen Informationen (s. § 6) die Ungültigkeit bzw. Einschränkung deutlich zu machen. Arbeitsergebnisse, insbesondere Zertifikate und Konformitätserklärungen werden bei einer Einschränkung ungültig und werden von der Auftragnehmerin für den verbleibenden Teil des Geltungsbereichs neu ausgestellt.

9.2 Wenn die Zertifikatsinhaberin Bedingungen für die Zertifikatserteilung oder die Anlage die Zertifizierungsanforderungen nicht mehr erfüllt, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Zertifizierung einzuschränken, auszusetzen oder zurückzuziehen. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Tatsache, dererwegen die Zurückziehung erfolgt, bei der Erteilung der Zertifizierung schon bekannt oder erkennbar war.

9.3 Die Maßnahmen und das weitere Vorgehen werden auf den Einzelfall angepasst. Die Optionen der Auftragnehmerin sind wie folgt kategorisiert:

- Weiterführung der Zertifizierung unter von der Auftragnehmerin festgelegten Bedingungen wie zum Beispiel intensivere Überwachung;
- Einschränkung des Geltungsbereichs;
- Aussetzen der Zertifizierung;
- Zurückziehung der Zertifizierung.

9.4 Eine Zertifizierung kann bei Nichtkonformität der Anlage mit den Zertifizierungsanforderungen inhaltlich eingeschränkt werden. Insoweit darf die Zertifizierung und ein dazu erteiltes Zertifizierungszeichen für den eingeschränkten Teil mit Zugang der Mitteilung der Einschränkung nicht mehr verwendet werden. Die Auftraggeberin hat dann sicherzustellen, dass sie alle nicht gültigen Hinweise zur Zertifizierung in ihren Geschäftspapieren oder Kommunikationsmedien beseitigt bzw. einschränkt. Die Auftragnehmerin ist ebenso verpflichtet, in ihrerseits bereitgestellten öffentlichen Informationen (s. § 6) die Ungültigkeit bzw. Einschränkung deutlich zu machen.

Um der Auftraggeberin klar über den eingeschränkten Geltungsbereich der Zertifizierung in Kenntnis zu setzen, wird die Auftragnehmerin der Auftraggeberin für den verbleibenden Teil der Zertifizierung ein neues Zertifikat bzw. eine neue Konformitätserklärung ausstellen.

9.5 Die Auftragnehmerin kann die Zertifizierung aus den folgenden Gründen zurückziehen:

- Kein fristgerechter Nachweis der Erfüllung von Auflagen, die bei Änderungen von bereits zertifizierten Anlagen und Zertifizierungsanforderungen erteilt wurden.
- Änderung der zertifizierten Anlage bzw. deren Komponenten und/oder der Zertifizierungsanforderungen jeweils mit der Folge, dass die zertifizierte Anlage nicht mehr den Anforderungen der Zertifizierung entspricht.
- Kein Nachweis von fristgerecht durchgeführten Korrekturmaßnahmen bei festgestellten Abweichungen.
- Einstellung des Geschäftsbetriebs des Zertifikatinhabers (etwa im Fall der Insolvenz).
- Missbrauch oder sonst irreführende Verwendung des Zertifizierungszeichens oder des erteilten Zertifikats.
- Nichterfüllung der Vertragsbedingungen gemäß des Vertrags (z.B. finanzielle Verpflichtungen) oder gemäß der AGB.

9.6 Die Auftragnehmerin wird der Auftraggeberin vor einer Zurückziehung einer Zertifizierung Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

9.7 Wird die Zertifizierung zurückgezogen, informiert die Auftragnehmerin die Auftraggeberin als Inhaberin der Zertifizierung davon in Textform unter der Angabe der Gründe. Das Zertifizierungsverfahren wird zunächst beendet und alle Zertifikate verlieren ihre Gültigkeit. Weitere Maßnahmen der Auftragnehmerin ist Folge zu

leisten und ggf. sind alle generierten Hinweise im Rahmen der Zertifizierung zurückgegeben bzw. zu vernichten.

10 BESCHWERDEN UND EINSPRÜCHE

10.1 Die Auftraggeberin ist berechtigt, Einspruch gegen Zertifizierungsentscheidungen zu erheben bzw. Beschwerde zum Zertifizierungsverfahren einzulegen.

10.2 Dies muss per E-Mail mit ausführlicher Begründung an info@8p2-certification.com erfolgen.

10.3 Die Auftragnehmerin hat folgende Vorehrungen bzw. Verfahren zur Untersuchung von Beschwerden festgelegt.

- Es wird innerhalb von fünf (5) Werktagen schriftlich oder in Textform der Eingang an die Auftraggeberin bestätigt.
- Die Bearbeitung wird unmittelbar aufgenommen mit dem Ziel einer Einigung innerhalb von vier (4) Wochen. Die Auftraggeberin wird über das Ergebnis der Bearbeitung informiert; sollte die Bearbeitung länger als vier (4) Wochen dauern, wird die Auftraggeberin über den Status der Bearbeitung informiert. Die Auftraggeberin ist berechtigt, Informationen über den Status der Bearbeitung einzuholen.
- Wenn die Objektivität des Zertifikats oder der Zertifizierungsstelle angezweifelt wird bzw. die Beschwerde mit dem Leiter der Zertifizierungsstelle nicht zufriedenstellend gelöst werden kann, wird der Fall an den Ausschuss zur Wahrung der Unparteilichkeit weitergeleitet und dort weiterbearbeitet.
- Der Ausschuss kann verschiedene Verfahren vorschlagen, über die sich dann Zertifizierungsstellenleitung und die Auftraggeberin zu einigen haben. Das Verfahren kann insbesondere sein, dass sich Zertifizierungsstellenleitung und Auftraggeberin darauf einigen, das Ergebnis eines Gutachtens einer unabhängigen (d.h. vom Ausschuss bestimmten) Zertifizierungsstelle inkl. der Regelung der Kostenübernahme zu akzeptieren.
- Die Regelung der Kosten besteht darin, dass der Verursacher die Kosten übernehmen muss.
- Sollten alle Verfahrensvorschläge des Ausschusses scheitern, steht der Auftraggeberin der Rechtsweg offen.